

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/28 2004/06/0190

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.02.2006

Index

L85006 Straßen Steiermark 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

LStVwG Stmk 1964 §47 Abs3 idF 1973/009;

LStVwG Stmk 1964 §48 Abs1 idF 1973/009;

LStVwG Stmk 1964 §50 Abs1 idF 1973/009;

Rechtssatz

Im straßenbautechnischen Gutachten wurde das Projekt als im öffentlichen Interesse gelegen beurteilt, da die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere auch für die Fußgänger und Radfahrer, verbessert werde. Die Notwendigkeit des vorliegenden Straßenbauvorhabens wurde damit ausreichend begründet (Hinweis E vom 20. April 2004, Zl. 2002/06/0192).

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004060190.X01

Im RIS seit

04.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$